

übernehmen⁶⁷ und – aufgrund der fehlenden unmittelbaren Wirkung der RL – mittels eines nationalen Rechtsaktes umzusetzen. Der liechtensteinische Landtag stimmte dem Antrag der Regierung, ebendieser Verpflichtung nachzukommen, am 20.10.1999 zu⁶⁸, wodurch das Verfahren zur Schaffung des DSG mit einer neuen Regierungsvorlage quasi von vorne begann.⁶⁹ Auffällig ist hierbei, dass trotz des Beitritts zum EWR erneut das chDSG als Vorlage herangezogen wurde; die Schweiz hatte ihrerseits am 6.12.1992 im Rahmen einer Volksabstimmung den EWR-Beitritt abgelehnt und war somit nie zu einer Anpassung des Gesetzes an die RL gezwungen.⁷⁰ Somit wäre es, zumindest auf den ersten Blick, wohl um einiges logischer erschienen, als Rezeptionsvorlage das Gesetz eines EU-Mitglieds- oder EWR-Vertragsstaats wie Österreich oder Deutschland heranzuziehen, um eine Umsetzung, welche den Anforderungen der RL genügten, zu garantieren.

Die Regierung begründete ihre Entscheidung vor allem mit der starken Ähnlichkeit in der Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art 38 ff PGR respektive Art 27 ff ZGB sowie dem starken Bezug zur Schweiz in der Anwendung des Datenschutzrechts in Liechtenstein.⁷¹ Zudem wurde das chDSG in puncto Aufbau und Sprache für relativ leicht verständlich erachtet, was im Rahmen der Entscheidung ebenfalls eine wesentliche Rolle spielte.⁷² Dennoch war sich die Regierung bewusst, dass die Normen im DSG teilweise anders geregelt werden mussten als in der Schweiz und dass gerade im Bereich des Rechtsschutzes inländische Eigenheiten zu berücksichtigen waren.⁷³ Ebenso wurden Abänderungen einschlägiger Regelungen im PGR (Änderung des Art 39a, welcher das Recht am eigenen Bild regelt) und im Arbeitsrecht (§ 1173a ABGB, durch Einfügen des Art 28a – Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber – sowie Art 113 Abs 1, welcher Art 28a als zugunsten des Arbeitnehmers zwingendes Recht deklariert) als erforderlich erachtet.⁷⁴

Die erste parlamentarische Lesung wurde am 28.6.2001 abgehalten.⁷⁵ Im Rahmen der ergänzenden Vernehmlassung der Regierungsvorlage nutzten zahlreiche Verbände und

⁶⁷ Vgl dazu *Grønningseter*, *This Is EFTA – 2013* (2013), 18.

⁶⁸ Vgl BuA 33/2001, 6.

⁶⁹ Vgl BuA 33/2001, 10.

⁷⁰ Vgl BuA 1/1995, 1; *Norberg/Hökborg/Johansson/Eliasson/Dedichen*, *The European Economic Area – EEA Law – A Commentary on the EEA Agreement* (1993), 68.

⁷¹ Vgl BuA 33/2001, 11.

⁷² Vgl BuA 33/2001, 11.

⁷³ Vgl BuA 33/2001, 11 f.

⁷⁴ Vgl die Vorlagen in BuA 33/2001, 60 ff.

⁷⁵ BuA 5/2002, 2.